

# **Satzung des Vereins „Freunde der Seefahrt e. V.“, eingetragen ins Vereinsregister Januar 2016**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

- § 1.1 Der Verein führt den Namen „Freunde der Seefahrt e. V.“  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 200027 eingetragen
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Emden
- § 1.3 Das Gründungsdatum ist der 24. Juli 2006.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.
- § 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 1.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- § 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln, Pflegen und Archivieren von Exponaten und Dokumenten über heimische Reedereien, Schiffe und deren Mannschaften. Weiterhin wird das Zusammenführen dieser Exponate und die Herstellung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit umgesetzt.

## **§ 3 Vermögensverwendung**

- § 3.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.2 Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Anteile des Vereinsvermögens noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- § 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- § 3.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung des Vereins und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Schriftliche Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand des Vereins
3. Streichung von der Mitgliederliste
4. Ausschluss aus dem Verein

§ 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

§ 5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5.5 Der Betroffene hat ein Widerspruchsrecht, welches innerhalb von zwei Wochennach der Entscheidung beim ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vorliegen muss.

§ 5.6 Im Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

§ 6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6.2 Der Mitgliedbeitrag ist fällig spätestens am 31.03. des laufenden Jahres. Ausnahmen gelten bei monatsweiser Zahlung.

§ 6.3 Die genaue Beitragsregelung ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6.2 Die Mitglieder sind berechtigt, alle vom Verein ausgerichteten Veranstaltungen kostenlos zu besuchen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

§ 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/ der ersten Vorsitzenden
2. dem /der zweiten Vorsitzenden
3. dem/ der dritten Vorsitzenden
4. dem/der Kassenführer/in
5. dem/der Schriftführer/in
6. dem /der Museumswart/in
7. den drei Beisitzern

§ 8.2 Der erste Vorsitzende ist zur laufenden Geschäftsführung berechtigt. Der Verein wird nach außen hin vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den dritten Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 8.3 Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Arbeit Ausschüsse zu bilden und Sachverständige dritte Personen hinzuzuziehen.

§ 8.4 Die Beisitzer sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder

§ 8.5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

§ 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9.2 Der/ Die erste Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und die Beisitzer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9.3 Der/Die zweite Vorsitzende, der /die Schriftführerin und der Museumswart werden bei der Wahl 2014 für drei Jahre, bei den danach folgenden Wahlen genau wie ihre Amtskollegen für zwei Jahre gewählt

- § 9.4 Diese Maßnahme soll der Kontinuität in der Vereinsführung dienen.  
Nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zur rechtswirksamen Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- § 9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- § 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter schriftlich fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- § 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Vertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 10.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Vertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- § 10.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- § 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.
- § 11.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes
  - d) Entlastung des Kassenwartes
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- § 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal Jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (TOP) mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- §12.2 Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist

## **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- § 13.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 13.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 13.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 13.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 13.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig.
- § 13.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- § 13.7 Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die Beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 13.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- § 14.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- § 14.2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- § 14.3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- § 15.1 Der Vorstand kann jederzeit in dringenden Fällen, auch ohne Einhaltung einer Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 entsprechend

## **§ 16 Kassenprüfer**

- § 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt, jeweils um ein Jahr versetzt, zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängige Mitglieder sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei, maximal vier Jahre.
- § 16.2 Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit ohne Vorankündigung die Kasse zu prüfen. Dazu hat ihnen der Kassenwart jegliche Unterstützung zu gewähren. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und darüber einen Bericht anzufertigen. Dieser Bericht ist dem Vorstand und den Mitgliedern vorzulegen.
- § 16.3 Sie schlagen der Mitgliedschaft die Entlastung oder gegebenenfalls Nichtentlastung des Kassenwartes für das jeweilige Geschäftsjahr vor. Vom Vorstand wird eine häufigere Kassenprüfung - mindestens vierteljährlich - gewünscht.

## **§ 17 Protokolle**

- § 17.1 Über alle, das Museum betreffend, stattfindenden Zusammenkünfte sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle müssen die Namen der Teilnehmer, den Versammlungsort- und - Termin, die Tagesordnungspunkte und die auf der Zusammenkunft gefassten Beschlüsse enthalten. Sie werden vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, sofern es sich um museumsinterne Zusammenkünfte handelt, unterzeichnet.

§ 17.2 Die Protokolle werden im Museum aufbewahrt und sind jedem Mitglied auf Verlangen vorzulegen. Ausnahme: geheime, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Besprechungen. Die Mitglieder sind Nicht- Vereinsmitgliedern gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18 Öffentlichkeitsarbeit**

§ 18.1 Veränderungen, Einladungen, Veranstaltungen, Vergaben und Absprachen mit Firmen, sonstigen Institutionen und Reedereien bzw. Schifffahrtsgesellschaften sind jeweils vorher mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 18.2 Verbindungstelle zum Amt für Öffentlichkeitsarbeit, zur Stadt Emden, zu den Fraktionen der Stadt, zu Vereinen und Verbänden sowie zur Presse ist der 1.Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes aktives Mitglied.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

§ 19.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist für die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 19.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

§ 19.3 Der Auflösungsbeschluss hierbei bedarf einer vier Fünftel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19.4 Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bleibt als Abwickler der Auflösung bis zum Ende der Abwicklung im Amt

## **§ 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

§ 20.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die

### **Ostfriesische Evangelische Seemannsmission e. V.**

**„Seemannsheim Emden“**

**Am Seemannsheim 1**

**26723 EMDEN,**

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat .

Ein Verkauf der Exponate aus dem Besitz des Vereins darf auf keinen Fall erfolgen, da diese der Nachkommenschaft erhalten bleiben sollen

**Emden, Datum 03.02. 2016**